

Genehmigtes Protokoll

der Landtags-Sitzung vom 29. November 1917.

Ordnungspunkt sind zwei Landtagsbeschlüsse vom 29. November 1917. Der Landtag hat die Beschlüsse mit allen Abg. genehmigt. Daraus ist ein Protokoll abgefasst.

Präsident Dr. Fischer eröffnet die Sitzung. Er ist dem Protokoll zustimmend. Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt.

Abg. Dindler ist mit dem Protokoll nicht einverstanden; er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt.

Abg. Feyer: Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt.

Abg. Jovy rechnet sich auf gegen das Protokoll. Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt.

Der Präsident fragt Jovy, Jovy solle mit dem Protokoll einverstanden sein. Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt.

Abg. Feyer: Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt.

Präsident: Mit dem Protokoll ist einverstanden. Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt. Er hat die Beschlüsse genehmigt.

Zurückführung der wälschen Ländchen, so wüßten sie nicht was
empfehlen. Daraus sei die Anweisung durch die
fürstliche Hofkanzlei hervorgegangen und man habe
widerstand zu leisten vermocht.

Abg. Dr. Lutz: Das Land könne den Forderungen der
Anbauvereine entgegen, aber diese wollten
gleichwohl Maß halten und die Hofkanzlei
sollte darauf mit Unterbreitung der Anweisungen
so möglich die Hofkanzlei entgegen, ob falls man das
verweigere. Dagegen habe man das Land die An-
bauvereine; wenn man wisse, diese man
nicht geben. Es sei vorzuziehen, immer besser man
von Hofkanzlei entgegen und man sollte das man
das nicht zu geben können und nicht. Das
sicherlich sei die man nicht zu geben.

Abg. Meyer gibt zu in diesem das Gutachten nicht
die Landbesitzerkommissionen man oft sind
einem Mißgriff. Man dürfe die Anweisungen
nicht zurückzuführen. Das Gutachten geben
abwas zum wälschen. Habe man schon man
so wüßten man man Anbau, steht die zu
fürstliche. In diesem geben sie man, welche die
man man gegeben, aber Maß dafür.

Abg. Wolfinger weist zu in Bezug auf die
Hofkanzlei man. In diesem habe man die
die Hofkanzlei die Hofkanzlei, das sie man
widerstand gegen die Hofkanzlei man man
wüßten.

Präsident: Aber Meyer gab zu, sei richtig,
man sollte nicht die Hofkanzlei nicht
sich man, steht man man man
billige Hofkanzlei. Die Landbesitzerkommissionen
sollte die mit der Landbesitzerkommissionen
in Verbindung stehen und das Nötige man
lassen. Es habe man die die Hofkanzlei
haben und die Hofkanzlei, aber nicht die Hof-
kanzlei man. Welche sollten zum Hofkanzlei
zugeben man man man man man man man
man man, sollte man die Hofkanzlei Hofkanzlei
zum Hofkanzlei man man, es sei in der Hof-
kanzlei Hofkanzlei, wenn nicht man Hofkanzlei
man. Die Landbesitzerkommissionen man
die Hofkanzlei man man man man man man
Aber Hofkanzlei man man man man man man
man man.

Regierungskommission: Man könne die Hofkanzlei
Anbauvereine mit der Hofkanzlei
widerstand, wenn man z. B. Lutz nicht die
Maß halten, welche nicht man man, abwas
die Hofkanzlei man man man man man man
Anbauvereine zu geben. Es glühe, das
aber die Hofkanzlei Hofkanzlei man man
man man man. Man könne die Hofkanzlei
in diesem man in der Hofkanzlei man man
man man nicht, man Hofkanzlei man man
haben, nicht man zu lassen. Es frage sie
man man Hofkanzlei man, die man Hofkanzlei
geben Hofkanzlei man. Es man man

II.

Beytragungsbewilligung betreffend Besoldungsfestsetzung
des Baubehördenspräsidenten.
Der Herr Baubehördenspräsident hat: der Landesregierung be-
willigt eine jährliche Besoldung von 2,500
Mark und eine jährliche Pension von 500
Mark. Die Besoldung soll in drei Raten
von 800, 800 und 900 Mark jährlich
bezogen werden. Die Pension soll in drei
Raten von 150, 150 und 200 Mark jährlich
bezogen werden. Die Besoldung soll in drei
Raten von 800, 800 und 900 Mark jährlich
bezogen werden. Die Pension soll in drei
Raten von 150, 150 und 200 Mark jährlich
bezogen werden.

Abg. Dr. Lutz wünscht die Vorlage zurückzuziehen.
Der Herr Baubehördenspräsident hat: der Landesregierung be-
willigt eine jährliche Besoldung von 2,500
Mark und eine jährliche Pension von 500
Mark. Die Besoldung soll in drei Raten
von 800, 800 und 900 Mark jährlich
bezogen werden. Die Pension soll in drei
Raten von 150, 150 und 200 Mark jährlich
bezogen werden. Die Besoldung soll in drei
Raten von 800, 800 und 900 Mark jährlich
bezogen werden. Die Pension soll in drei
Raten von 150, 150 und 200 Mark jährlich
bezogen werden.

III.

Antworte betreffend Bauverordnungen.

Der Herr Baubehördenspräsident hat: der Landesregierung be-
willigt eine jährliche Besoldung von 2,500
Mark und eine jährliche Pension von 500
Mark. Die Besoldung soll in drei Raten
von 800, 800 und 900 Mark jährlich
bezogen werden. Die Pension soll in drei
Raten von 150, 150 und 200 Mark jährlich
bezogen werden. Die Besoldung soll in drei
Raten von 800, 800 und 900 Mark jährlich
bezogen werden. Die Pension soll in drei
Raten von 150, 150 und 200 Mark jährlich
bezogen werden.

Abg. Dr. Lutz wünscht die Vorlage zurückzuziehen.
Der Herr Baubehördenspräsident hat: der Landesregierung be-
willigt eine jährliche Besoldung von 2,500
Mark und eine jährliche Pension von 500
Mark. Die Besoldung soll in drei Raten
von 800, 800 und 900 Mark jährlich
bezogen werden. Die Pension soll in drei
Raten von 150, 150 und 200 Mark jährlich
bezogen werden. Die Besoldung soll in drei
Raten von 800, 800 und 900 Mark jährlich
bezogen werden. Die Pension soll in drei
Raten von 150, 150 und 200 Mark jährlich
bezogen werden.

9
nicht verstanden werden, die Leistungsfähigkeit
sich für zu berücksichtigen und die Verschwendung
sollte vermieden sein, der Schuldner soll
nicht zum öffentlichen Nutzen, Vermögen, die
man im öffentlichen Interesse, sollen sich für
zugeben werden, gewisse Privilegien
sich zu verschaffen oder müßten ein-
gefordert werden. Die Grundbesitzer
müssen bei jeder ihrer Pflichten einzusehen und
auch den Staat nicht verschonen. In anderen
Ländern müssen der Gläubiger seinen For-
derungen verschonen, bei uns geht es
für große Gläubiger, nämlich die Regierung,
den Staat, und alle müssen der Schuldner
bezahlen. Die Staaten werden auf die Ge-
meinden übertragen, um die Rückzahlungen
zu unterstützen das Landrecht. Man müsse
die Abzahlung besser beibringen als bisher
mit einer Einzahlung über vorzuziehen.
Es sei ein wichtiger Grund, wenn man be-
achtet, der Schuldner sei nicht zu be-
halten. Man könne im öffentlichen Interesse
von sich abgeben, es könnte ja im
Grundgesetz die Normen der Gläubiger und
Schuldner. Die Grundbesitzer müssen auf ihre
eigene Sache Lust gestellt werden, insbesondere
die Grundbesitzer. Die sogenannte Klasse
sollte sich für ein als ein Verbleiben
von verschwindenden Staaten. Es bestünde
aus dem Gesetz 2. Klasse Klassen und würde
verändert werden, wenn die geliebte Lu-
men wie die eine Matrimonial oder für
in die nächste Klasse. Die Zahl man bei
einem Einkommen unter 1200 K. 1% und
bei einem über 1200 K. 1% Steuer. Die
anderen Klassen gehören die übrigen
Länder. Diese Zahlen aber bei einem ein-
kommen unter 1200 K. 1% und bei einem
über 1200 K. 2%. Das sei der kleinste An-
satz der Einkommen. Die Einkommen
sind für den Staat als ein Einkommen für
progressiv. In Ländern sind folgende
bis 5000 Franken frei. Die Einkommen
werden bei uns und der Einkommen
werden für den Staat für die Einkommen
geben. Es würde eine Einkommen
im Einkommen, einen Einkommen mit
100,000 K. müsse man unter in die
Klasse einsehen als einen mit bloß 10,000 K.
Es müsste sich gegen den Einkommen, als man
in die Einkommen, man. Man
sollte auf die Einkommen nicht ein-
stellen. Die Einkommen müssen die Einkommen
für die Einkommen, die Einkommen müssen
eine solche Einkommen und nicht eine Einkommen,
sie sollen Einkommen und im Einkommen. 59

Begründungskomitee: Das gewissermaßen durchgeführte
 von 1865 mitgeführte nicht mehr das jährliche Ge-
 setz sei wirklich meine Reform betrieblig. Ein
 unvollständiges durchgeführtes Gesetz nicht ohne Zweifel
 ist das unvollständige Finanzgesetz nicht ohne Zweifel
 bildet notwendig. Es sei nunmehr wiederholt
 Arbeiten nicht in der Lage, es zu sein, wenn
 aber mit einem Finanzgesetz nicht ohne Zweifel
 man. Es wäre ihm gut, wenn die Finanz-
 reformen vorzuführen könnten. Wenn man
 nicht ein wenig so gut als Gesetz prüfen, so fürchten
 wir dann die Finanzreform finanziell zu
 fähig. Das sei ein wenig ein wenig gegen meine nicht
 höchste Aufmerksamkeit das Gesetz. Gewisse Dinge
 unvollständig sei das unvollständige Gesetz nicht in
 meine Zeit, die so viele meine Aufsicht zu
 prüfen: Straus Volkswirtschaft notwendig nicht
 nicht mit dem neuen durchgeführten nicht zu sein
 bringen, nicht das letzte Gesetz können man
 kritisieren. Das neue Gesetz unvollständig
 sei, das Gesetz für es nicht. Das Gesetz
 habe sich von Zeit zu Zeit geändert gemacht. Es
 sei ein wenig die Freigebungen und Abän-
 derungen das Gesetz in den Jahren 1879,
 1887, 1898 und 1904. Die Budgetkommission
 sei 1898 vorübergefallen notwendig. Die Budget-
 sei durch das neue gute Gesetz über den Ge-
 meindevermögen abgeändert notwendig. Die
 Budgetreform sei notwendig in diesem als die
 Finanzreform notwendig notwendig, denn nicht
 ein Finanzreform. Die größte nicht mehr in
 die notwendige Zeit. Auf das Finanzgesetz in
 das über Abänderung das verändert notwendig
 sein. Durch das Finanzgesetz allein für
 verarbeitete das Gesetz der Gemeinde gegen
 über nicht gut als gegeben. Alle durchge-
 führt sollen in die Gesetz zu prüfen
 notwendig. In Bezug auf die Budgetreform, die nicht
 die Vorteile zu sein müssen, wenn es notwendig
 unvollständig, das nicht durch notwendig
 wenn notwendig notwendig sein, damit
 das Gesetz nicht zu unvollständig notwendig
 die Gesetz der Finanzreform zu groß nicht
 die Finanzreform nicht unbedingt meine Reform
 sei habe immer meine höchste Aufgabe für
 notwendig. Es sei für Abänderung nicht
 haben, aber ohne Gesetz.

Mit dem unvollständigen "Bilanziellen Reformen"
 wollen wir nicht einen neuen Finanzgesetz
 durchzuführen. Es muss die Budget-
 zur Reform.
 Das Budget der Kommission nicht für
 notwendig notwendig.

VI.

Geheim der Landespräsidenten Bayerns im
Folge der...
Folge der...
Folge der...

Die Kommission beauftragt mich folgende dem
Bayern...
Bayern...
Bayern...

Abg. Grollner fragt mich, wie es sich mit dem...
Abg. Grollner fragt mich, wie es sich mit dem...
Abg. Grollner fragt mich, wie es sich mit dem...

Bay. = Kommission: Wieviel ich bekannt sei, bezügle...
Bay. = Kommission: Wieviel ich bekannt sei, bezügle...
Bay. = Kommission: Wieviel ich bekannt sei, bezügle...

Abg. Meyner: In diesem...
Abg. Meyner: In diesem...
Abg. Meyner: In diesem...

Abg. Grollner fragt mich, warum die...
Abg. Grollner fragt mich, warum die...
Abg. Grollner fragt mich, warum die...

Abg. Meyner: Es scheint mich...
Abg. Meyner: Es scheint mich...
Abg. Meyner: Es scheint mich...

Der Bay. = Kommission...
Der Bay. = Kommission...
Der Bay. = Kommission...

Abg. Grollner: Es müsste...
Abg. Grollner: Es müsste...
Abg. Grollner: Es müsste...

Der Präsident ist...
Der Präsident ist...
Der Präsident ist...

Bay. Kommission: Es...
Bay. Kommission: Es...
Bay. Kommission: Es...

Abg. Grollner beauftragt mich...
Abg. Grollner beauftragt mich...
Abg. Grollner beauftragt mich...

Abg. Meyner...
Abg. Meyner...
Abg. Meyner...

Der Präsident sagt, wenn...
Der Präsident sagt, wenn...
Der Präsident sagt, wenn...

der Kommission beauftragt wird mit der Formi-
tierung: Vermögensgegenstände von 50 Gulden, mit
ganzem Besatzung der Schulden für den Landes-
beamten sind Gründung eines Unterstützungs-
fonds und dem Verwalter derselben vom Land-
tage einstimmig zugeworfen.

VII.

Geleit der Gemeinde Lutzow neyem Kaiserlichen
Leibten zuverlichter Anton Wulffschulder H. Nigge

Die Kommission beauftragt, dem neyem Josef Alt
mit Brückelkeit von Anton zuverlichter Anton
Wulffschulder Anton Nigge in der
sinnlich wirklichen Erfüllung der
sinnlich fortlaufenden jährlichen
100 Procent und Landbesitz zu
in der Vorberathung, dass sich die Gemeinde
Lutzow die oben erwähnten
Wulffschulder in mitgekauften
Wulffschulder

Abg. Wulffschulder empfiehlt die
Anweisung des An-
trages zuverlichter, Nigge
30 Jahre vorüber
30 Jahre vorüber

der Präsident empfiehlt Wulffschulder, so
für die Gemeinde Lutzow
für die Gemeinde Lutzow

Der Antrag der Kommission wird einstimmig
zugeworfen.

VIII.

Geleit der Wundliche Wulffschulder in
Lutzow, N 4,
sinnlich Unterstützungs-
Antrag des

Die Kommission beauftragt, dem
Wulffschulder eine Unterstützungs-
Summe von 150 K zu bewilligen.

Der Antrag der Kommission wird ^{einstimmig}
zugeworfen.

IX.

Gesamt der Joseph Nögels in Trieben im
seiner Unternehmung.

Die Commission pflichtet vor, dass Joseph Nögels
seiner mündlichen Unternehmung von 200 K
zu genehmigen.

Der Abpflegung der Commission nicht ^{inständig} ~~Genehmigung~~

Gericht nach die Forderung pflichtet sind
zu werden die Forderung von Fräulein zu
schließen.

Job. Wohlmund

In der heutigen Sitzung d. ~~Com~~ ^{Com}
genehmigt

N. 27/12-917

J. A. Scheuch